

Finanzamt Darmstadt, Postfach 11 04 65, 64219 Darmstadt

Deutscher Bundestag  
Finanzausschuss  
-Frau Vorsitzende Christine Scheel-  
Platz der Republik 1  
Paul-Löbe-Haus

11011 Berlin

Auskunft erteilt	Zimmer	Telefon (Durchwahl)	Nebengebäude	
Frau Wichmann	024	(06151) 102-3024		
Herr Hoffart	201	(06151) 102-3201		
Steuernummer/Geschäftszeichen		Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom		Datum
XI / XII		19.12.2003		14.01.2004

**Öffentliche Anhörung zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen ( Alterseinkünftegesetz - AltEinkG ) ( Gesetzesentwurf der Fraktion der SPD und Bündnis 90/Die Grünen, Drucksache 15/2150)**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,  
sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wurde auch dem Anliegen der Verwaltung, eine unter Beachtung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes einfache, gerechte und praktikable Lösung zu finden, prinzipiell Rechnung getragen. Begrüßt werden in diesem Zusammenhang auch die Regelungen zur Anpassung der betrieblichen Altersvorsorge und die Vereinfachung der Regelungen über die steuerliche Förderung der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge.

Aus unserer Sicht ergeben sich dennoch zwei Kritikpunkte, die nach der Verwaltungserfahrung nicht durchsetzbar, bzw. nicht umsetzbar erscheinen. Es handelt sich um die Abziehbarkeit der Altersvorsorgeaufwendungen und um die zeitnahe Sicherstellung der Alterseinkünftebesteuerung.

**Altersvorsorgeaufwendungen**

Die Neuordnung der einkommensteuerlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen ist vom Regelungsinhalt her gut nachvollziehbar und sachlich zutreffend aufgebaut. Allerdings ist eine Ansiedelung im Sonderausgabenbereich nicht systemgerecht, weil bei einer nachgelagerten Besteuerung der Alterseinkünfte die hierfür im Vorfeld geleisteten Aufwendungen schon begrifflich als vorweggenommene Werbungskosten und damit als negative Einkünfte der Einkunftsart zuzuordnen sind, unter die auch die später zu steuernden Bezüge fallen.

Anders als bei den sonstigen beschränkt abziehbaren Sonderausgaben (Kranken-, Pflege-, Haftpflicht-, Unfallversicherungen etc.) werden die Beiträge zur Altersvorsorge gezielt im Hinblick auf die künftigen steuerpflichtigen Einnahmen aus Alterseinkünften geleistet, d. h., sie sind konkret durch die spätere Einkunftserzielung veranlasst. Besteht ein solcher konkreter Zusammenhang zwischen Aufwendungen und späteren Einnahmen, müssen bereits nach dem – vorrangigen – allgemeinen Werbungskostenbegriff diese Aufwendungen einkünftermindernd berücksichtigt werden.

Die Behandlung als Vorsorgeaufwendungen im Sonderausgabenbereich birgt darüber hinaus die Gefahr, dass nicht in allen Fällen die angestrebte und gebotene Freistellung und damit eine Gleichbehandlung aller Steuerpflichtigen erreicht wird. Denkbar sind hierbei insbesondere Konstellationen, in denen der Gesamtbetrag der Einkünfte sehr niedrig oder gar negativ ist, so dass Sonderausgaben teilweise oder sogar ganz ins Leere gehen und eine steuerliche Entlastung hierdurch nicht mehr möglich ist. Wären die Beiträge zur Altersvorsorge jedoch als vorweggenommene Werbungskosten und damit als negative Einkünfte i. S. von § 22 EStG zu behandeln, entstünde in solchen Fällen ein negativer Gesamtbetrag der Einkünfte, der nach Maßgabe des § 10 d EStG rück- oder vortragsfähig wäre. Hierdurch ergäbe sich dann wieder die gebotene Steuerfreistellung.

Es sei in diesem Zusammenhang auch auf die aktuelle Rechtsprechung des BFH zu den Werbungskosten bei nichtselbständiger Arbeit (Umschulung, Zweitausbildung, berufsbegleitendes Studium als vorweggenommene Werbungskosten) hingewiesen. Deshalb sind Rechtsmittel bis hin zu Verfassungsbeschwerden bei einer Qualifikation von Altersvorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben vorprogrammiert.

### **Alterseinkünftebesteuerung**

Das vorgesehene Kontrollmeldeverfahren zur Sicherstellung der Besteuerung kann auf Dauer nicht von der Finanzverwaltung bewältigt werden. Es ist akzeptabel für die - auch künftig aufgrund der Rentenhöhe – überwiegend nicht steuerpflichtigen Bestandsrentner. Für alle künftigen Rentenbezieher (Neurentner) ist das Verfahren nicht geeignet.

Nach den Untersuchungsergebnissen des Fraunhofer-Institutes sind 36% der Rentenempfänger Nur-Rentner. 64% ( 20 + 44 ) haben daneben noch andere Einkünfte (vgl. Anlage 1 ). Letztere sind daher bereits schon jetzt grundsätzlich einkommensteuererklärungspflichtig. Damit ergibt sich ein Potential von mehr als einem Drittel aller Rentner, das sich bei fehlendem Quellensteuerabzug mit der Problematik von Einkommensteuererklärungen auseinandersetzen muss, u.U. im Ergebnis unnötig, wenn sich herausstellt, dass eine Steuer nicht festzusetzen ist. Ein gewisser Anteil voraussichtlicher sog. Nullsteuerfälle kann zwar durch maschinelle Vorprüfung auch im Kontrollmeldeverfahren herausgefiltert werden, wohl kaum aber der wahrscheinlichste Anteil, da nahezu keine personenbezogenen Daten übermittelt sind. Zu berücksichtigen ist auch, dass jedes Jahr der Anteil der besteuierungsrelevanten Rentenbezüge durch den ansteigenden steuerpflichtigen Prozentsatz pro neuer Kohorte steigt.

Die Akzeptanz der geplanten Neuregelung ist bei zeitnaher Besteuerung am größten. Es entspricht auch dem Prinzip der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, Steuern bereits dann zu erheben, wenn die Einkünfte zufließen. Das vorgesehene Melde- und Kontrollmitteilungsverfahren führt neben erheblichem Verwaltungsaufwand (vgl. Anlage 2 ) im Vorfeld zwangsläufig dazu, zu erhebende Steuern auf Alterseinkünfte nur zeitversetzt, nämlich erst ca. zwei Jahre nach Vereinnahmung der Rentenbezüge festsetzen zu können.

Es ist daher dem weitaus, auch von Verwaltungsseite her einfacheren laufenden Steuerabzug an der Quelle der Vorzug zu geben (vgl. Anlage 3 ). Er bietet den Vorteil, dass durch die zeitnahe Realisierung des Steueranspruchs ein nicht zu unterschätzender Zinsvorteil für den Fiskus entsteht. Des weiteren kann durch die auf der (elektronischen) Lohnsteuerkarte angebrachten Besteuerungsmerkmale wie z. B. Steuerklasse, Behindertenfreibetrag, Freibetrag für Pflegekinder etc. ein höchstes Maß an Genauigkeit bei der sofortigen Besteuerung erreicht werden, das für alle Nur-Rentner dauerhaft zur Vermeidung einer Steuererklärungspflicht führt.

Das kommt natürlich auch der Finanzverwaltung zu Gute.

Schließlich gewährleistet die Quellenbesteuerung auch die angestrebte und gebotene Gleichbehandlung von Rentnern und Pensionären. Bei Pensionären sowohl im öffentlichen Dienst als auch im betrieblichen Bereich (Werkspensionäre) wird gegenwärtig und auch künftig der Steuerabzug an der Quelle über die Lohnsteuerkarte durchgeführt.

Das Quellensteuerverfahren würde auch nicht zur Verunsicherung der Rentenempfänger führen. Der Gesetzesentwurf betrifft durch die kohortenmäßige Einführung der neuen Besteuerung ausschließlich Neurentner. Für Bestandsrentner ändert sich nichts. Neurentner sind ganz überwiegend bisherige Arbeitnehmer, denen das Steuerkartenprinzip durch die bekannte Lohnsteuerkarte geläufig ist.

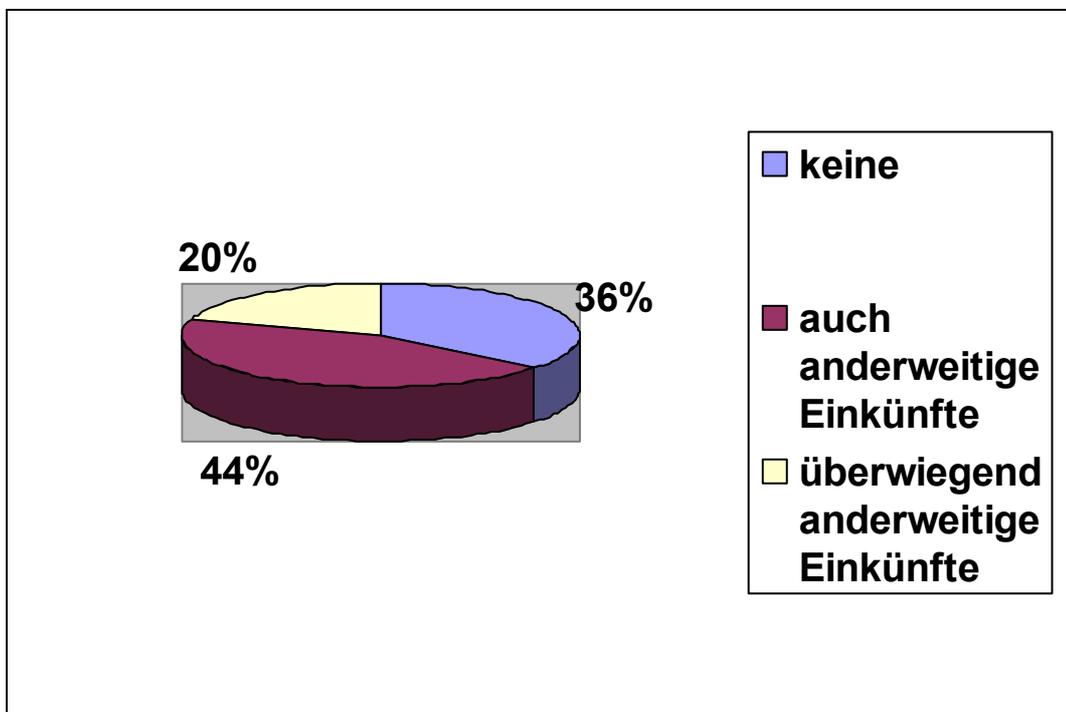
Damit werden Rentner, Pensionäre und Arbeitnehmer gleich behandelt. Einkommensteuererklärungen sind bei allen drei Gruppen wie bisher nur bei Vorliegen anderer Umstände notwendig.

Mit freundlichen Grüßen

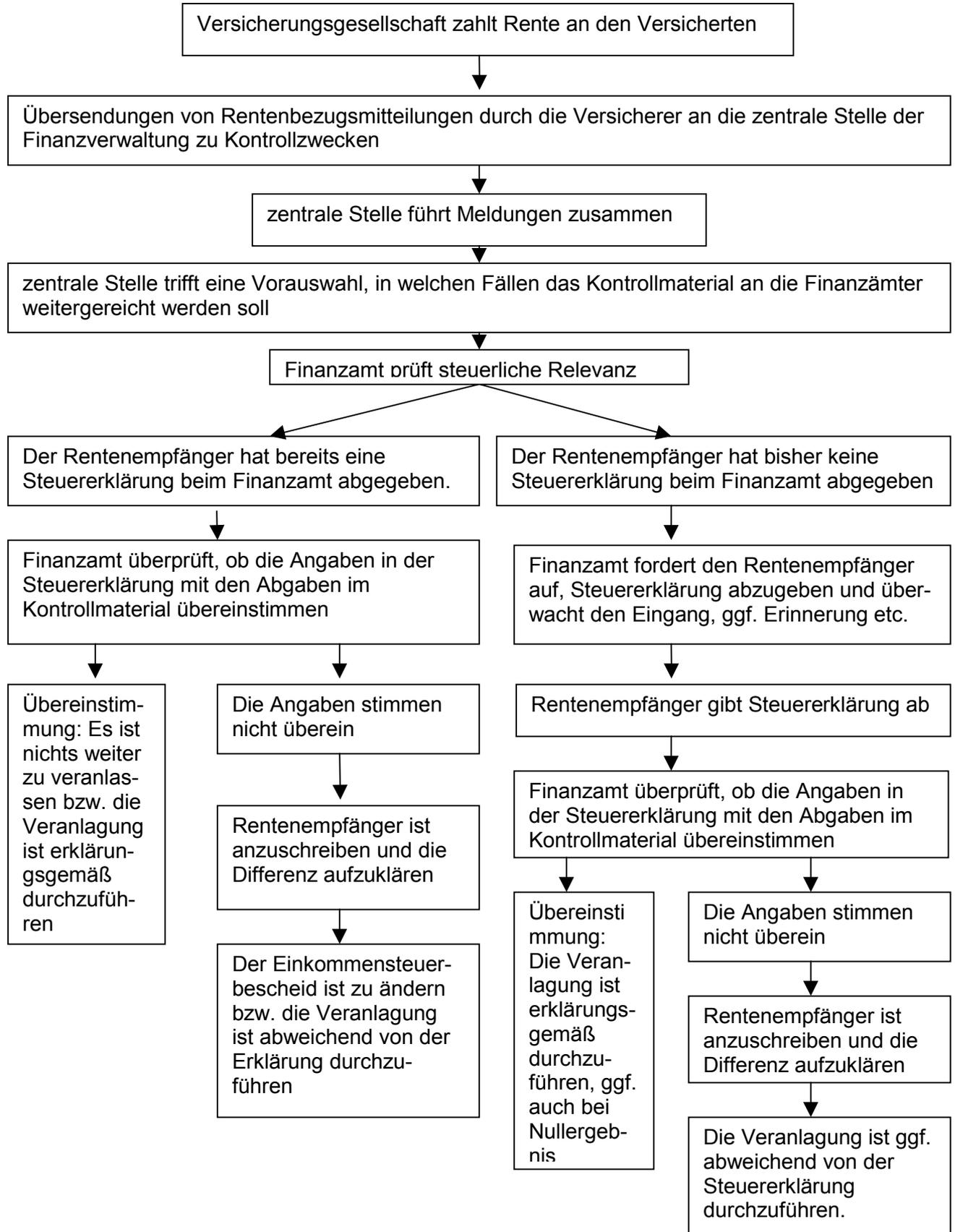
Lyding

# Übersicht Einkünfte von Rentenbeziehern

Außer Renteneinkünften haben Rentenbezieher nach einer Untersuchung des Fraunhofer-Instituts für das Bundesministerium der Finanzen folgende anderen Einkünfte:



# Besteuerung von Alterseinkünften - Kontrollmitteilungsverfahren -



## Besteuerung von Alterseinkünften - Darmstädter Entwurf -

